



Regelungen gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung ab dem 25. August 2021

Liebe Gäste,

wir freuen uns, Sie wieder in unserem Hause begrüßen zu dürfen!
Leider zwingt uns die aktuelle Corona bedingte Situation weiterhin zu gesetzlich
verordneten Einschränkungen und Maßnahmen, über die wir Sie hiermit
informieren möchten.

Maßgeblich sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, in der
unter anderem die nachfolgenden für unseren Geschäftsbetrieb mit Restauration
und Hotellerie geltenden Bestimmungen enthalten sind.

Bitte helfen Sie uns bei deren Umsetzung und Einhaltung, um Ihre Gesundheit und
Ihr Wohlbefinden zu wahren und auch unseren Mitarbeitern einen bestmöglichen
Schutz zu gewährleisten.

1. Basisschutzmaßnahmen

Unabhängig von Warnstufen und Inzidenzwerten werden die folgenden
Basisschutzmaßnahmen vorgegeben, die für ALLE und IMMER gelten:

1. Abstandspflicht (1,5 m)
2. Maskenpflicht in für Gäste zugänglichen Innenräumen bis zum Sitzplatz
3. Dokumentation der Kontaktdaten per Handzettel oder Handy-Apps
(Corona-Warn-App und Luca-App)

Die Ausprägung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen wird je nach Entwicklung neu
definierter **Leitindikatoren** durch 3 **Warnstufen** vorgegeben.

Werden im Landkreis Oldenburg an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen zwei der
nachfolgend aufgeführten Indikatoren überschritten, wird ab dem übernächsten
Tag die entsprechende Warnstufe festgestellt. Die Aufhebung der Warnstufe
erfolgt nach dem gleichen Prinzip.

Die Einstufung der Regionen wird täglich auf www.niedersachsen.de/coronavirus
veröffentlicht.



Leitindikatoren:	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
1. Neuinfektionen bisherige Inzidenzzahl	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz 100 bis 200	Inzidenz über 200
2. Hospitalisierung Krankenhausaufnahmen je 100.000 Einwohner	Aufnahme über 6 bis 9 Fälle	Aufnahme über 9 bis 12 Fälle	Aufnahme über 12 Fälle
3. Intensivbetten Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19	Auslastung 5 % bis 10 %	Auslastung 10 % bis 20 %	Auslastung über 20 %

Zusätzlich bei geschlossenen Veranstaltungen und Tagungen: Sofern die Anzahl der Gäste ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis 25 nicht übersteigt, besteht keine Maskenpflicht. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Schüler(innen), die im Rahmen eines schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden, werden nicht gezählt. (Ab 1.000 Teilnehmern gilt stets die u.g. 3G-Regel.)

2. Warnstufe 1 oder Inzidenz über 50

In diesen Fällen tritt **zusätzlich** die **3G-Regel** in Kraft. Das bedeutet, dass der Zutritt nur unter den folgenden Bedingungen möglich ist.

1. **Geimpft:** mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung, wenn seit der Zweitimpfung 14 Tage vergangen sind
2. **Genesen:** mit Genesen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt
3. **Getestet** mit einem der folgenden Nachweise:
 - PCR-Test (maximal 48 Stunden gültig)
 - PoC-Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden gültig)
 - Selbsttest (unter Aufsicht; maximal 24 Stunden gültig)

Für Kinder unter 6 Jahren besteht keine Testpflicht.

Zusätzlich für Hotelgäste: Sofern kein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zweimal wöchentlich ein negativer Testnachweis benötigt.

Zusätzlich bei geschlossenen Veranstaltungen und Tagungen: Um für Ihre Veranstaltung einen bestmöglichen Schutz ohne negative Folgen für Sie, Ihre Gäste und uns zu gewährleisten, empfehlen wir auch Geimpften und Genesenen eine vorherige Testung. Maskenpflicht besteht bei Anwendung der 3G-Regel nicht.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!
Ihr Dreimädelhaus

Stand 26.08.2021